

Die zehn häufigsten Fehler in Seminar/Studienarbeiten

Die Themenstellung wird zum Anlass genommen, um ein Kurzlehrbuch zu verfassen.

Ist Ihr Thema bspw. „Der Schutz virtueller Werke“, sollten Sie vor Bearbeitungsbeginn Grundkenntnisse des Urheberrechts aufweisen und darauf vertrauen, dass wir auch wissen, dass und warum ein Werk nach § 2 UrhG geschützt ist. Sie sollten daher die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 UrhG kurz erwähnen und in Folge (nur) auf die Voraussetzungen eingehen, die konkret problematisch sind, bspw. ob eine persönliche Schöpfung vorliegt und die Gestaltungshöhe ausreicht.

Die Themenstellung wird auf die Frage verengt, die in der Entscheidung problematisch war.

Lautet bspw. das Thema „Funktion der absoluten Schutzhindernisse im Markenrecht“ und war ein Fall angeführt, in dem es um das Schutzhindernis des § 8 Abs. 2 Nr. 3 ging, sind trotzdem alle/die wichtigsten absoluten Schutzhindernisse zu behandeln, nicht nur die Nr. 3.

Der Sachverhalt der angegebenen Entscheidung wird zu ausführlich wiedergegeben.

Der entschiedene Fall behandelt immer auch Fragestellungen, die für Ihr Thema nicht relevant sind. Bspw. könnten in der Entscheidung, die für das Thema „Schutzhindernis nach § 8 Abs. 2 Nr. 14 MarkenG“ angegeben wurde auch die Klagebefugnis, der Streitwert oder Ansprüche aus UWG strittig gewesen sein. Für Sie ist aber nur der Ausschnitt relevant, der sich mit der Themenstellung deckt.

Die (unionsrechtlichen) Grundlagen werden unvollständig oder fehlerhaft dargestellt.

Bspw. ist die UMVO nicht RL-konform auszulegen, sondern UMVO und Markenrechts-RL beruhen auf einem einheitlichen Unionsmarkensystem. Die UMVO gilt unmittelbar, die Markenrechts-RL wurde durch das MarkenG umgesetzt. Dass beide ähnlich sind, sollte niemanden überraschen. Das PatG ist keine Umsetzung des EPÜ ;-). Das UrhG heißt Urheberrechtsgesetz.

Sie verwenden veraltete Rechtsquellen/zitieren alte Kommentare für die Auslegung neuer Gesetze.

Bevor Sie eine Quelle zitieren, müssen Sie sich vergewissern, dass diese auch für das geltende Recht aussagekräftig ist. Bspw. ist bei der Frage, ob die Bösgläubigkeit der Marke ein fakultatives oder ein zwingendes Schutzhindernis ist, auf die aktuelle Markenrechts-RL abzustellen. Bei der Prüfung, ob MarkenG und UWG nebeneinander anzuwenden sind, besteht kein Bedarf die „Vorrangthese“ abzuhandeln, da die Frage durch den Gesetzestext (§ 2 MarkenG) und die Rspr. des BGH eindeutig geklärt ist.

Sie berufen sich auf die h. Lehre oder Rechtsprechung und führen dafür nur einen Nachweis an.

Für eine herrschende Lehre oder Rechtsprechung sollten Sie mind. 3 aktuelle Fundstellen angeben. Ist die Ansicht schon lange herrschend, schreiben Sie bspw. „ständige Rechtsprechung seit“, geben die erste EuGH bzw. BGH-Leitentscheidung an und ergänzen mindestens eine aktuelle Folgeentscheidung.

Ihre Stellungnahme ist keine eigenständige Argumentation, sondern ein erneutes Referat.

Da Sie die fremden Ansichten bereits sorgfältig dargestellt haben, benötigt Ihre Stellungnahme keine Fußnoten. Eine Stellungnahme setzt zugleich voraus, dass Sie Stellung nehmen, nicht bloß feststellen, die Rechtslage sei „unklar“ oder die weitere Rechtsprechung „abzuwarten“.

Ihre Überschriften sind zu allgemein (Einleitung, Streitstand ...) oder zu lang (ganze Sätze).

Die Überschrift soll dem Leser einen Anhaltspunkt für den Inhalt verschaffen, je aussagekräftiger desto besser. Gedanken, die zusammengehören, sollten unter einer einheitlichen Überschrift stehen und jeweils durch einen Absatz getrennt werden. Wenn Sie gar keine Absätze machen oder nach jedem Satz, ist das schwer lesbar.

Die Literatur wurde unvollständig recherchiert.

Sie haben nur Lehrbücher und Kommentare herangezogen und/oder Ihre Suche auf Beck-Online beschränkt? Sie müssen alle maßgeblichen Zeitschriften beachten, insb. GRUR, GRUR Int, GRUR Prax, IPRB, MitttdtPatA, MarkenR, WRP. Eine Liste der wichtigsten Quellen finden Sie im Skript zur VO Geistiges Eigentum.

Im Literaturverzeichnis wird nicht zwischen Autor und Herausgeber unterschieden.

Ein Sammelwerk ist unter dem Namen des Herausgebers anzugeben und dieser als „Hrsg.“ zu kennzeichnen, wenn Sie das gesamte Sammelwerk, bspw. einen Kommentar, verwenden. Haben Sie aus dem Sammelwerk nur ein einzelnes Werk, bspw. den Aufsatz aus einer Festschrift gelesen, ist der Aufsatz unter dem Autorennamen (nicht Herausgeber) anzugeben. Denn der Leser will nicht wissen, wie die Festschrift heißt, sondern worum es in dem Aufsatz geht ...